

12. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04. Februar 1972“

vom 17. September 2025

im Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04. Februar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 47), zuletzt geändert durch die 11. Kreisverordnung vom 19.03.2025 (Amtliche Bekanntmachung vom 31.03.2025 unter <https://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachungen-archiv-2025.html>), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist der nördliche Teil des Flurstücks 14/12 der Flur 8 der Gemarkung Neuhoof, der wie folgt begrenzt wird: Ausgehend vom östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 14/11 derselben Flur, 1,40 m in Verlängerung der östlichen Grenze dieses Flurstücks nach Südosten, dann im 90°-Winkel nach Nordosten abknickend, nach 50 m abknickend 9 m nach Nordwesten, 8 m nach Nordosten, 8 m nach Nordwesten, 7,5 m nach Nordosten, 8 m nach Nordwesten und 90 m nach Nordosten bis an die östliche Grenze des Flurstücks 14/12 heran.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld in 23858 Reinfeld (Holstein) niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 17.09.2025

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat